



## **Hundesteuersatzung der Stadt Baruth/Mark (Hundesteuersatzung - HSS -)**

08.11.2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechteridentitäten.

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19), in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung
- § 2 Steuermaßstab und Steuersätze
- § 3 Steuerbefreiung
- § 4 Steuerermäßigung
- § 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)
- § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 8 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Datenschutz
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsabteilung der Stadt Baruth/Mark gemeldet und bei einer von der Ordnungsabteilung bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die

Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

## **§ 2 Steuermaßstab und Steuersätze**

**(1) Nr. 1**

Die Steuer beträgt in der Stadt Baruth/Mark bis zum 31.12.2024 jährlich wenn:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird          | 30,00 €,          |
| b) zwei Hunde gehalten werden          | 45,00 € je Hunde, |
| c) drei und mehr Hunde gehalten werden | 60,00 € je Hund.  |

**Nr. 2**

Ab dem 01.01.2025 beträgt die Steuer in der Stadt Baruth/Mark jährlich:

50,00 € je gehaltenen Hund.

**(2) Nr.1**

Der Steuersatz beträgt für Hunderassen und -gruppen bis zum 31.12.2024, die als gefährliche Hunde i. S. d. § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 24. Juni 2024 (GVBl. II/24, Nr. 42) in der aktuellen Fassung gelten, wenn:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird          | 200,00 €,          |
| b) zwei Hunde gehalten werden          | 250,00 € je Hunde, |
| c) drei und mehr Hunde gehalten werden | 300,00 € je Hund.  |

**Nr. 2**

Der Steuersatz beträgt für Hunderassen und -gruppen ab dem 01.01.2025, die als gefährliche Hunde i. S. d. § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 24. Juni 2024 (GVBl. II/24, Nr. 42) in der aktuellen Fassung gelten,

250,00 € je gehaltenen Hund

Als gefährliche Hunde gelten danach:

1. die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen, reißen oder
4. die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefährdender Weise angesprungen haben.

- (3) Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die ihr angezeigten Vorfälle sowie die ihr vorliegenden sonstigen Hinweise und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 und 4 die Gefährlichkeit eines Hundes fest. Dazu kann sie auf Kosten der Halterin oder des Halters ein Veterinäramt oder eine andere geeignete sachverständige Person mit der Begutachtung beauftragen. Die Feststellung ist zuzustellen.
- (6) Hat der Hundehalter im Einzelfall der Stadt Baruth/Mark den Nachweis nach Abs. 5 erbracht, so gelten die unter Abs. 1 genannten Steuersätze.
- (7) Für gefährliche Hunde nach Absatz 2 finden die Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände der §§ 3 und 4 keine Anwendung.

### § 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Baruth/Mark aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde,
  - a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen,
  - b) die als Gebrauchshunde zur Bewachung von Viehherden benötigt und ausschließlich zu diesem Zweck im Rahmen der Berufsausübung (z.B. Schäfer, Landwirte,) gehalten werden, in der erforderlichen Anzahl;
  - c) die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, darunter fallen z. B. Diensthunde der Polizei und des Zolls,
  - d) die die Rettungshundeprüfung bestanden haben und mit ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder Katastrophenschutzereinheit sind, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen,
  - e) die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die jagdliche Brauchbarkeit des Hundes ist nachzuweisen gemäß der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung - JagdHBV),
  - f) die vom Hundehalter aus einem Tierasylheim eines Tierschutzvereins übernommen werden, wird eine Steuerfreiheit für die Dauer eines Jahres nach Abschluss eines Tierübereignungsvertrages/ Tierschutzvertrages gewährt. Der Hundehalter hat in diesem Fall der steuerfestsetzenden Behörde den Tierübereignungsvertrag/ Tierschutzvertrag vorzulegen.
- (3) Die Steuerbefreiung gemäß Absatz 2 Buchstabe a) wird lediglich für einen Hund und nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung zum Assistenzhund geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern. Ein Assistenzhund ist ein Hund, der ganz bestimmte Aufgaben eines Menschen mit körperlicher Behinderung

übernimmt und somit hilft, seinen Alltag zu bewältigen. Dazu gehören z. B. Blindenführhunde, Behinderten-Begleithunde, Hunde für gehörlose Menschen und sogenannte Epilepsiehunde. Die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

#### **§ 4 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag bei der Stadt Baruth/Mark auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen für:
  - a) Hunde, die zur Bewachung von Einzelwohngebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
  - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 m Luftlinie entfernt liegen,
  - c) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden in einer Splittersiedlung erforderlich sind, unter Splittersiedlungen fallen max. 3 aneinander liegende mit einem Wohnhaus bebaute und bewohnte Grundstücke, die mindestens 1000 m Luftlinie von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil entfernt liegen.
  - d) Hundehalter, die Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten, nach dem Sechsten, sowie nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch haben, sofern keine weitere Person im Haushalt berufstätig ist.
- 2) Liegt die Voraussetzung für eine Steuerermäßigung vor, wird diese für nur einen Hund pro Haushalt gewährt. Die Prüfung obliegt der Stadt Baruth/Mark.
- 3) Eine Steuerermäßigung ist ausgeschlossen für gefährliche Hunde gemäß § 2 Abs. 2.

#### **§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)**

- (1) Steuerbefreiungen nach § 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 4 werden gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Baruth/Mark (Abteilung Steuern) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Dem schriftlichen Antrag auf eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die Antragsbearbeitung erfolgt nach Vorlage aller abgeforderten Unterlagen. Die Steuervergünstigung kann frühestens ab Antragstellung und dem Zeitpunkt des Vorliegens aller erforderlichen Unterlagen gewährt werden.

- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Baruth/Mark schriftlich anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt.
- (2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird/ geworden ist.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen nach § 1 Abs. 2 Satz 4 mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt.
- (4) In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (5) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (6) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Veräußerung oder Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats in dem die schriftliche Abmeldung bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark eingeht. In diesem Zusammenhang wird auf § 8 Abs. 2 hingewiesen.
- (7) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Baruth/Mark endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt. In diesem Zusammenhang wird auf § 8 Abs. 2 hingewiesen.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird am 1. Juli jeden Jahres für das Kalenderjahr fällig.
- (3) Entsteht die Steuerpflicht nach diesem Zeitpunkt, so ist die Steuer für die steuerpflichtigen Monate bis zum Ende des Kalenderjahres einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (4) Wird die Steuer für zurückliegende Steuerjahre erhoben, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Ab einer Jahressteuer von 200,00 € kann auf schriftlichen Antrag die halbjährliche Zahlungsweise zu den Fälligkeitsterminen 15.02. und 15.08. gewählt werden.

- (6) Bis zum Zugehen eines neuen Abgabenbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus, zu dem im Abgabenbescheid genannten Fälligkeitstermin/ Fälligkeitsterminen, weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes und wird dies dem Steueramt gemäß § 8 Abs. 2 rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.
- (7) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## **§ 8**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme - oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Baruth/Mark schriftlich anzumelden. Für die Anmeldung ist ausschließlich das von der Stadt Baruth/Mark vorgegebene Formular für die Hundesteueranmeldung zu verwenden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 5 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von drei Monaten, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Baruth/Mark weggezogen ist, bei der Stadt Baruth/Mark schriftlich abzumelden. Nach Ablauf dieser Frist endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in der die Abmeldung bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark eingeht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Die Stadt Baruth/Mark übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine unbefristete nummerierte Hundesteuermarke. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Baruth/Mark die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Die insoweit entstehenden Kosten bemessen sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baruth/Mark in der jeweils geltenden Fassung und sind von dem, nach § 1 dieser Satzung Verantwortlichen zu tragen. Mit der Abmeldung des Hundes nach Abs. 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Baruth/Mark zurückzugeben.
- (5) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Baruth/Mark auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (6) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Baruth/Mark übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO)). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Baruth/Mark nicht vorzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer die in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
  - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 auf Nachfrage des Beauftragten der Stadt Baruth/Mark vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
  - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 6 die von der Stadt Baruth/Mark übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 KAG in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des in § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

## § 10 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit §§ 90 Abs. 1 Satz 2 und 93 AO sowie Art. 13 und 14 DSGVO zulässig:
- a) die Angaben zu Ihrer Person (Vorname und Name, Wohnanschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mail-Adresse);
  - b) Angaben zu Ihrem Hund/ Ihren Hunden, welchen/ welche Sie bei uns angemeldet haben;
  - c) Daten zur Zahlungsabwicklung, die Sie uns ggf. über ein SEPA-Lastschriftmandat zur Verfügung gestellt haben sowie
  - d) Daten, die wir ggf. anlassbezogen von Meldebehörden, der Polizei, dem Veterinäramt oder anderen Ordnungsbehörden oder der Stadtkasse erhalten oder anfordern.

Die Daten werden in einer elektronischen Datenbank verarbeitet. Alle Bescheide, sowie Schriftverkehr oder Vermerke, die in der Kommunikation mit Ihnen oder anderen Stellen anfallen, werden in einer Papierakte geführt, elektronische Dokumente werden in einer Dateiablage gespeichert.

Ihre Adress- und Zahlungsdaten geben wir an die Stadtkasse weiter, die die Zahlungen abwickelt und ggf. Außenstände betreibt. Für Strafverfahren, Bußgeldverfahren u. a. erteilen wir Auskünfte an Berechtigte.

Wir speichern Ihre Daten so lange, wie sie für die Besteuerung oder sich daraus ergebene Verfahren nötig sind, das sind in der Regel 10 Jahre.

- (2) Bei vorliegendem Einverständnis unter Beachtung der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie den diesbezüglichen nationalen rechtlichen Bestimmungen zudem auch die Kontodaten bei Erteilung eines Dauerauftrages/einer Einzugsermächtigung.
- (3) Personenbezogene Daten dürfen zudem verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung der Mitwirkungs- und Nachweispflichten nach den §§ 3 und 8 dieser Satzung sowie nach der Hundehalterverordnung erforderlich ist.
- (4) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer verarbeitet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.

Baruth/Mark, den 08.11.2024

Ilk  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Baruth/Mark (Hundesteuersatzung - HSS -) vom 08.11.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 08.11.2024

  
Ilk  
Bürgermeister

